

**Rechtssache C-430/05**

**Nttonik Anonymi Etaireia Emporias H/Y, Logismikou  
kai Parochis Ypiresion Michanografisis**

**und**

**Ioannis Michail Pikoulas**

**gegen**

**Epitropi Kefalalaioras**

(Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias)

„Richtlinie 2001/34/EG — Art. 21 — Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen  
Börsennotierung — Prospekt — Veröffentlichung unrichtiger Angaben —  
Verantwortliche Personen — Mitglieder des Verwaltungsrats“

Schlussanträge der Generalanwältin E. Sharpston vom 8. März 2007 . . . . . I - 5837

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Juli 2007 . . . . . I - 5848

Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Gesellschaften — Richtlinie 2001/34 — Zulassung  
von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung*

*(Richtlinie 2001/34 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 21)*

Art. 21 der Richtlinie 2001/34 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen ist dahin auszulegen, dass es es nicht verbietet, dass ein nationaler Gesetzgeber für den Fall, dass sich die Angaben in dem Prospekt, der im Hinblick auf die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse veröffentlicht worden ist, als unrichtig oder irreführend erweisen, Verwaltungssanktionen nicht nur gegen die Personen, die in diesem Prospekt ausdrücklich als verantwortlich bezeichnet werden, sondern auch gegen den Emittenten dieser Wertpapiere sowie ohne Unterschied gegen die Mitglieder von dessen Verwaltungsrat unabhängig davon vorsieht, ob diese im genannten Prospekt als verantwortlich bezeichnet worden sind.

Da nämlich die Richtlinie ein System von Sanktionen gegen die für den Prospekt verantwortlichen Personen nicht ausdrück-

lich vorsieht, können die Mitgliedstaaten die Sanktionen wählen, die ihnen sachgerecht erscheinen. Sie sind jedoch verpflichtet, bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht und seine allgemeinen Grundsätze, also auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zu beachten.

Insoweit läuft ein auf nationaler Ebene eingeführtes System von zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen gegen die genannten Personen dem Zweck dieser Richtlinie, insbesondere eine angemessene Unterrichtung der Anleger zu gewährleisten, nicht zuwider, wenn es in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung in Form der Erteilung unrichtiger oder irreführender Informationen in dem Prospekt steht.

(vgl. Randnrn. 50, 52-53, 55-56 und Tenor)